

Thüringer Innenministerium · PF 900131 · 99104 Erfurt

An das

Thüringer Landesverwaltungsamt,

die kreisfreien Städte und

die Landkreise

im Freistaat Thüringen

Datum

15. Juni 2009

Rundschreiben 5/2009

Fünftes Rundschreiben zur Umsetzung des „Konjunkturprogramms II“ in Thüringen

- Anlagen:
- Formular zum Mittelabruf nebst Formblatt für Einzelmaßnahmen
  - Ausarbeitung des Bundesfinanzministeriums zu den Anforderungen an Kurzbeschreibungen

## A. Änderung des Art. 104 b Grundgesetz

Am Freitag, den 12. Juni 2009 hat der Bundesrat abschließend über die Änderung des Art. 104b Grundgesetz beschlossen. Aufgrund der neuen Rechtslage kann der Bund in außergewöhnlichen Notsituationen auch ohne eigene Gesetzgebungskompetenz Finanzhilfen gewähren. Die gegenwärtige Finanz- und Wirtschaftskrise stellt nach Mitteilung des Bundesfinanzministeriums eine solche außergewöhnliche Notsituation dar. Damit erweitert sich der Kreis der nach dem Zukunftsinvestitionsgesetz (ZuInvG) förderfähigen Investitionsvorhaben erheblich.

Diejenigen Kommunen, die bisher ihre Mittel noch nicht bzw. nur teilweise beantragt haben, können nunmehr die erweiterten Verwendungsmöglichkeiten nutzen und zeitnah ihre Pro-

jekte beantragen. Auf den Ablauf der Antragsfrist am 31. August 2009 (vgl. Rundschreiben Nr. 4, Seite 7) wird nochmals hingewiesen. Ein weiteres Abwarten, insbesondere mit Blick auf die noch erforderliche Ausfertigung der Grundgesetzänderung durch den Bundespräsidenten und die Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt ist nicht mehr erforderlich. Dies gilt insoweit auch für die Bewilligungen solcher Maßnahmen durch die Rechtsaufsichtsbehörden.

## B. Mittelabruf

### 1. Allgemein

Die folgenden Ausführungen gelten sowohl für die Finanzhilfen nach dem ZuInvG als auch für die Finanzhilfen des Landes, die bei Investitionsvorhaben der freien Träger von Schulen oder Einrichtungen der frühkindlichen Bildung auf den kommunalen Mitleistungsanteil gewährt werden sowie für die mit der Durchführung des ZuInvG in Zusammenhang stehenden Finanzhilfen des Landes an finanzschwache Kommunen (Bedarfszuweisungen):

Die Auszahlung der Finanzhilfen erfolgt ausschließlich auf Anforderung des Zuwendungsempfängers zur Bewirkung fälliger Zahlungen (Mittelabruf). Die Mittel sind über die Bewilligungsbehörde abzurufen. Der Abruf von Finanzhilfen des Bundes und ggf. des Landes wird in einem Verfahren zusammengefasst. Dazu ist das als Anlage 1 beigefügte Formular zu verwenden. Mittelabruf und Auszahlung erfolgen jeweils in der Höhe, die zur anteiligen Begleichung von Rechnungen für die geförderten Investitionsvorhaben notwendig sind. Die Mittelanforderung muss eine Bestätigung des Zuwendungsempfängers beinhalten, dass geprüfte Rechnungen (sachlich und rechnerisch richtig) vorliegen. Die Rechnungen selbst müssen beim Mittelabruf nicht mit eingereicht werden.

Der Mittelabruf durch die Zuwendungsempfänger kann auf der Basis von Teilrechnungen erfolgen. Für jede bewilligte Einzelmaßnahme ist für den Mittelabruf ein separates Blatt anzulegen. Dieses Blatt ist fortzuschreiben und für jeden Mittelabruf im Rahmen der Einzelmaßnahme zu verwenden.

Die Bewilligungsbehörde prüft unverzüglich auf der Grundlage des Bewilligungsbescheides und der Angaben des Zuwendungsempfängers die Ordnungsmäßigkeit des Mittelabrufs. Die Auszahlung der Finanzhilfen erfolgt durch die jeweilige Bewilligungsbehörde an den Zuwen-

dungsempfänger (Kommune) oder Letztempfänger (freier Träger), soweit dies vom Zuwendungsempfänger beim Mittelabruf auf dem jeweiligen Einzelblatt so bestimmt wird.

Die Auszahlung der Mittel kann frühestens nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheides vorgenommen werden. Der Zuwendungsempfänger hat es in der Hand, die Bestandskraft des Zuwendungsbescheides herbeizuführen und damit die Auszahlung zu beschleunigen, indem er erklärt, dass er auf einen Rechtsbehelf verzichtet.

Der Mittelabruf erfolgt in jedem Fall durch den Zuwendungsempfänger, also durch die jeweilige Kommune als Adressat des Bewilligungsbescheides. Dies gilt auch dann, wenn die Kommune nicht Letztempfänger der Mittel ist, weil eine Weitergabe der Mittel an Dritte (freie Träger) vorgesehen ist. Auch in diesen Fällen hat die Kommune die Voraussetzungen des Mittelabrufs sicherzustellen und gegenüber der Bewilligungsbehörde im Mittelabrufformular zu bestätigen, dass geprüfte Rechnungen (sachlich und rechnerisch richtig) vorliegen. Dies kann die Kommune dadurch sicherstellen, dass sie sich ihrerseits vom freien Träger das Vorliegen sachlich und rechnerisch richtiger Rechnungen bestätigen lässt bzw. sich zusätzlich Kopien der Rechnungen vorlegen lässt.

Die übrigen Voraussetzungen, die für eine - durch Zuwendungsbescheid oder öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen Kommune und freien Träger zu regelnde - Weitergabe der Finanzhilfen erfüllt sein müssen, ergeben sich aus dem Zuwendungsbescheid. Die Kommune erklärt im Rahmen des Mittelabrufs gegenüber der Bewilligungsbehörde, dass im Falle einer Weiterleitung von Zuwendungen ein entsprechender bestandskräftiger Zuwendungsbescheid der Kommune an den freien Träger bzw. ein öffentlich rechtlicher Vertrag vorliegt sowie die vergaberechtlichen Anforderungen eingehalten worden sind. Der Bewilligungsbehörde ist bis zum ersten Mittelabruf, spätestens jedoch mit dem Verwendungsnachweis, ein Abdruck des Zuwendungsbescheides/öffentlich rechtlichen Vertrages über die Weitergabe der Zuwendung vorzulegen.

Der Mittelabruf setzt voraus, dass das jeweilige geförderte Investitionsvorhaben spätestens bis zum 31. Dezember 2010 begonnen und am 31. Dezember 2011 ein selbständiger Abschnitt des Investitionsvorhabens abgeschlossen wurde (Bewilligungszeitraum). Soweit Investitionsvorhaben Ausgaben noch nach dem 31. Dezember 2011 weitergeführt werden sollen, ist keine Auszahlung mehr möglich.

## 2. Verfahren zur Auszahlung an kreisangehörige Gemeinden

Da die Auszahlung der Finanzhilfen über die jeweilige Bewilligungsbehörde erfolgt, fordern die Landratsämter in ihrer Funktion als untere Rechtsaufsichtsbehörden beim Thüringer Landesverwaltungsamt die von den kreisangehörigen Gemeinden abgerufenen Mittel an. Dabei fassen die Landratsämter die Anforderung der für die kreisangehörigen Gemeinden bestimmten Finanzhilfen so zusammen, dass einerseits nicht für jede Einzelrechnung der kreisangehörigen Gemeinden eine Mittelanforderung beim TLVWA erfolgt, andererseits eine rechtzeitige Auszahlung an die kreisangehörigen Gemeinden durch die Landratsämter gewährleistet ist. Im Regelfall erfolgt die zusammengefasste Anforderung wöchentlich.

Zur Anforderung der für die kreisangehörigen Gemeinden bestimmten Finanzhilfen legen die Landratsämter dem TLVWA eine vom Leiter der unteren Rechtsaufsichtsbehörde unterschriebene Liste vor. Diese Liste weist jeweils die Summe der anzufordernden Bundesmittel - getrennt nach den Investitionsschwerpunkten „Bildung“ (§ 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 ZuInvG) und „Infrastruktur“ (§ 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 ZuInvG) -, jeweils die Summe der anzufordernden Landesmittel für freie Träger in den Bereichen „Schulinfrastruktur“ und „frühkindliche Infrastruktur“ sowie die Summe der anzufordernden Bedarfszuweisungen aus. Aus den zugehörigen Aufstellungen ergeben sich die der Mittelanforderung zugrunde liegenden Angaben über den jeweiligen Zuwendungsempfänger, das Datum des Mittelabrufs durch den Zuwendungsempfänger, die Einzelmaßnahme, die Projektnummer, das Datum des zugrunde liegenden Bewilligungsbescheides, den Rechnungsbetrag, die Fälligkeit und den zur Begleichung des Rechnungsbetrages erforderlichen Anteil an Bundesmitteln, Landesmitteln (Bedarfszuweisungen oder Landesmittel für freie Träger) sowie Eigenmitteln.

Das TLVWA überweist den Landratsämtern die in der jeweiligen Anforderung zusammengefassten und für die kreisangehörigen Gemeinden bestimmten Mittel. Die Bankverbindung ist dem TLVWA spätestens mit dem ersten Mittelabruf bekannt zu geben.

Die für die kreisangehörigen Gemeinden bestimmten Finanzhilfen werden von den Kreiskassen als durchlaufende Gelder gebucht. Insofern ist eine Berücksichtigung im Haushalt des Landkreises nicht erforderlich. Für die Weiterleitung der Mittel an die kreisangehörigen Gemeinden bzw. freien Träger bedarf es keiner Beteiligung der Kreistage. Dem Leitern der unteren

ren Rechtsaufsichtsbehörden und seinem Stellvertreter ist die Anordnungsbefugnis zu erteilen.

Damit dieses Mittelabrufverfahren rechtssicher ausgestaltet wird, ist eine Vereinbarung zwischen dem Thüringer Landesverwaltungsamt und den Landkreisen notwendig. Die Vereinbarung legt den Verfahrensweg der Mittelabforderung der kreisangehörigen Gemeinden fest. Die Unterzeichnung der Vereinbarung ist derzeit zwischen dem Thüringer Landesverwaltungsamt und den Landrätinnen und Ländräten in Vorbereitung.

### C. Kurzbeschreibung der (Einzel-)Vorhaben

Das Bundesfinanzministerium hat eine Ausarbeitung zu den Anforderungen an Kurzbeschreibungen im Verwendungsnachweis erstellt (**Anlage 2**). Schon im Vorfeld des Verwendungsnachweises sind die Anforderungen an die Kurzbeschreibung im Antragsverfahren zu beachten. Dies gilt sowohl für Neuanträge als auch für bereits beantragte Maßnahmen. Ggf. ist die Gestaltung bereits erfolgter Kurzbeschreibungen durch die Antragsteller gemäß den Vorgaben des Bundes zu überarbeiten bzw. zu ergänzen. Dazu erfolgt eine Abstimmung zwischen Bewilligungsbehörde und den Antragstellern.

Zum Verwendungsnachweisverfahren wird es ein gesondertes Rundschreiben geben.

### D. Förderfähigkeit/Förderschwerpunkte

Im 2. Bund/Länder-Gespräch zur Durchführung des Zukunftsinvestitionsgesetzes wurde zur Förderfähigkeit von Projekten auf das Folgende hingewiesen:

„Kommunale Straßenbauprojekte sind unabhängig von einer Neuregelung des Art. 104b GG grundsätzlich nicht förderfähig.“

Hier bleibt es somit bei der Einschränkung, dass Maßnahmen im kommunalen Straßenbau auf Lärmschutzmaßnahmen beschränkt sind, soweit dadurch keine Beitragspflichten ausgelöst werden.

Darüber hinaus wird seitens des Bundes auf Folgendes hingewiesen:

„Personalkosten können als investive Begleitmaßnahme im Zusammenhang mit der Durchführung einer Investitionsmaßnahme förderfähig sein (vgl. § 4 Abs. 2 ZuInvG). Nicht förderfähig sind konsumtive Ausgaben, zu denen u. a. der Aufwand der Verwaltung für die Durch-

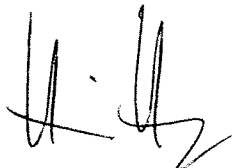
führung von Vorhaben zählt. Dies betrifft vor allem Personalkosten, unabhängig davon ob Arbeitsverträge für das Verwaltungspersonal unbefristet oder befristet abgeschlossen werden.

Abrisskosten und Kosten für den Grunderwerb können als investive Begleitmaßnahmen im Zusammenhang mit der Durchführung einer Investitionsmaßnahme förderfähig sein (vgl. § 4 Abs. 2 ZulInvG).“

#### F. Öffentlicher Hinweis auf die Förderung

Der Zuwendungsbescheid ergeht unter der Auflage, dass der Zuwendungsempfänger auf Bauschildern auf die Förderung nach dem ZulInvG durch den Bund von Beginn bis zur Beendigung und nach Fertigstellung in geeigneter Form hinweist. Die Auflage folgt aus § 4 Abs. 5 VwV zum ZulInvG (vgl. Anlage 3 zum Rundschreiben 4/2009).

Das hierzu vom Bundespresseamt entwickelte Logo mit den Vorgaben für die Gestaltung der Bauschilder (sog. „Claim“) wird in den nächsten Tagen den Kommunen durch das TIM zur Verfügung gestellt.



Rüdiger Hütte